



Dezernat II
Personal- und Organisationsamt

Datum 30.09.2024
Gz. 10.2/ho-10.24.87-
307517/2024
Telefon 56-2355

Bezug	Stadträtin/Stadtrat	Datum der Anfrage	Status
Antrag	Herr Stadtrat Dr. Albrecht Merkt	29.08.2024	öffentlich

Betreff

Adressatengerechte, verständliche und geschlechtergerechte Sprache

Zu o.g. Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Bei diesem Thema handelt es sich um eine Frage, die in der Zuständigkeit der Verwaltung liegt. Selbstverständlich teilen wir aber die derzeit geltenden Regelungen mit. In der „Allgemeinen Geschäftsanweisung für den Schriftverkehr und die Unterschriftsbefugnis“ hat die Verwaltung unter der Überschrift „Ausdrucks- und Schreibweise, Gestaltung im Schriftverkehr“ unter anderem geregelt:

1.2 Gleichbehandlungsgrundsatz

Weiterhin ist der Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern inhaltlich und sprachlich zu beachten

1.5 Rechtschreibung

Die Rechtschreibung richtet sich nach den im aktuellen Duden gebrauchten Schreibweisen und Regeln.

Diese Regelungen bedeuten für die Verwaltungssprache, dass keine Gender-Sonderzeichen im Schriftverkehr zulässig sind. Diese bisher abgestimmten Regeln gelten. Allerdings hat sich innerhalb der Verwaltung auch aufgrund der gesellschaftlichen Diskussion in den letzten Jahren eine uneinheitliche Vorgehensweise entwickelt. Deshalb hat die Verwaltung die Anfragen aus der Mitte des Gemeinderats zum Anlass genommen, nochmals explizit auf die geltenden Bestimmungen hinzuweisen.

Damit wurde klargestellt, dass Gender-Sonderzeichen wie Binnen-I, Doppelpunkt, Sternchen, Unterstrich, Klammern nicht im Schriftverkehr verwendet werden dürfen. Leitend sind die im Duden zulässigen Formulierungen. In der Ansprache ist selbstverständlich darauf zu achten, eine adressatengerechte, verständliche und geschlechtergerechte Sprache zu verwenden. Dies ist auch ohne die Sonderzeichen möglich und kann von neutralen Formulierungen bis hin zur Nennung aller Geschlechter gehen. Es handelt sich bei dieser Klarstellung explizit nicht um ein Genderverbot im Allgemeinen, sondern um die Einhaltung der Rechtschreibungsregeln und damit um einen Verzicht auf die Gender-Sonderzeichen.